

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/2745

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung - Drs. 16/2953

Berichterstatter: Abg. Otto Deppmeyer (CDU)

Der federführende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt in der Drucksache 16/2953 einstimmig, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit wenigen Änderungen anzunehmen. In den mitberatenden Ausschüssen für Haushalt und Finanzen sowie für Rechts- und Verfassungsfragen haben die Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP jeweils dieser Beschlussempfehlung zugestimmt, während sich die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion jeweils der Stimme enthalten haben. Das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen hat im Haushaltsausschuss dagegen gestimmt, während sich dort das Ausschussmitglied der Fraktion DIE LINKE der Stimme enthalten hat. Im Rechtsausschuss waren die Ausschussmitglieder der Fraktionen der Grünen und der Linken nicht anwesend.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorschriften des § 31 des Landwirtschaftskammergesetzes geändert werden, die die Finanzierung der Kammer und deren Budgetierung regeln. Dabei wird die Bemessung der Finanzzuweisung geändert. Danach ist künftig der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten vom Land vollständig - und nicht mehr nur zu 90 % - zu decken; der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Pflichtaufgaben „soll“ zu 30 % gedeckt werden. Zugleich wird genauer geregelt, in welcher Weise die Kammer die Erbringung ihrer Leistungen nachweist. Den durch die Neuregelung entstehenden Mehraufwand im Vergleich zur bisherigen gesetzlichen Regelung hat das Fachministerium mit 3 Millionen Euro pro Jahr beziffert.

Der mitberatende Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat sich dafür ausgesprochen, dass der in § 31 Abs. 4 Satz 1 geregelte Controllingbericht künftig vom Fachministerium auch dem Haushaltsausschuss vorgelegt und dieses Verfahren durch einen Haushaltsvermerk abgesichert werden solle. Ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion hat dazu erklärt, mit der Neuregelung und dem geplanten Unterrichtsverfahren werde die nötige Transparenz hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Landwirtschaftskammer hergestellt. Im Übrigen habe sich die Aufgabenübertragung und die Budgetierung bewährt. Die Neuregelung beuge auch einem Anlastungsrisiko seitens der EU-Ebene vor. Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE sprachen sich demgegenüber für eine noch größere Transparenz hinsichtlich der Kammertätigkeit aus. Das Ausschussmitglied der Fraktion der Grünen zeigte sich von der Begründung für die Anhebung der Erstattungsquote bei den Auftragsangelegenheiten auf 100 % nicht überzeugt und bezweifelte auch, ob zwischen den übertragenen Aufgaben und den Pflichtaufgaben klar getrennt werden könne.

Der Landesrechnungshof hat im Haushaltsausschuss Bedenken dagegen geäußert, dass die Auftragsangelegenheiten künftig vollständig vom Land finanziert werden sollen. Die Kammer dürfe nicht wie eine staatliche Behörde finanziert werden, da Voraussetzung der Übertragung sei, dass sie selbst ein Interesse an der Erledigung der Aufgaben habe. Daher sei hier - wie auch sonst bei Selbstverwaltungskörperschaften - wie im bisherigen Recht eine „Interessenquote“ der Kammer von 10 % angezeigt. Dass die vorgesehene Änderung durch europäisches Recht geboten sei, werde vom Landesrechnungshof bezweifelt. Die EU-Verordnung zur Finanzierung der gemeinsamen

Agrarpolitik und der Entwicklung des ländlichen Raums betreffe zwar die meisten der von der Kammer im staatlichen Auftrag gewährten Förderungen. Artikel 11 dieser Verordnung schreibe aber lediglich vor, dass die Finanzierungen nach dieser Verordnung in voller Höhe an die Begünstigten gezahlt werden. Die Teilfinanzierung der Auftragsangelegenheiten durch die Kammerbeiträge stehe aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einzelnen Fördermaßnahmen.

Im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen vertrat ein Ausschussmitglied der SPD-Fraktion die Auffassung, der Gesetzentwurf lasse erkennen, dass die von der Landesregierung infolge der Übertragung von Zuständigkeiten auf die Kammer erwarteten Kostenvorteile nicht eingetreten seien, sodass die Aufgabenerledigung für das Land teurer werde als zuvor.

Den Empfehlungen des Ausschusses zu den einzelnen Vorschriften des § 31 liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Der Änderungsvorschlag zu Absatz 1 Satz 3 hat ausschließlich sprachliche Gründe.

Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 soll etwas ausführlicher formuliert werden, um den Grund für den Abzug der dort genannten Beträge deutlicher zu machen.

Zu Absatz 4 schlägt der Ausschuss eine geänderte Fassung vor. Anders als der Begriffsteil „Bericht“ vermuten lässt, handelt es sich bei dem Controllingbericht um eine Übersicht in Tabellenform über die von der Kammer erbrachten Leistungen sowie um eine Abrechnung der Finanzzuweisungen. Der empfohlene Formulierungsvorschlag macht diese Gliederung deutlich. Verdeutlicht wird auch, was in Satz 3 unter der „nächsten Finanzzuweisung“ zu verstehen ist. Regelmäßig handelt es sich dabei um die Finanzzuweisung für das übernächste Kalenderjahr, weil der Bericht erst im Verlauf des folgenden Kalenderjahres vorgelegt wird und zu diesem Zeitpunkt das Budget für dieses laufende Kalenderjahr bereits festgelegt ist. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Budgets soll aber auch der in Satz 3 vorgesehene Ausgleich schon früher erfolgen können.

Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE im Haushaltsausschuss haben sich dafür ausgesprochen, diese Vorschrift so zu ergänzen, dass der Controllingbericht auch dem Landtag vorzulegen sei. Dagegen wurde jedoch eingewandt, dass sich der Controllingbericht als Tabellenwerk in unkommentierter Form für eine Veröffentlichung nicht eigne, zumal er auch Kosten für einzelne Leistungen der Kammer aufliste, deren Kenntnis für etwaige Wettbewerber von Interesse sein könne.

Zu Artikel 2 empfiehlt der Ausschuss eine Inkraftsetzung des Gesetzes zum 1. Januar 2011, weil Haushalte dem Jährlichkeitsprinzip folgen und deshalb eine unterjährige oder gar rückwirkende Inkraftsetzung unnötige Abgrenzungsfragen aufwerfen würde.